

Nachrichten aus allen Bereichen der
Corporate Compliance, ESG und Corporate
Responsibility in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance & ESG News

- Product Compliance: Neues Beratungsangebot von Rödl & Partner
- AML-Compliance: Aktuelle Entwicklungen zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter
- Labour & Anti-Discrimination Compliance: Es ist Zeit, sich auf neue Anforderungen zur Entgelttransparenz gegenüber Mitarbeitern vorzubereiten
- IT & ICT Compliance: Neues Gesetz zur Cybersicherheit in der Tschechischen Republik
- Antitrust & Competition Compliance: Achtung bei Kartellvereinbarungen zwischen Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt
- Product Compliance: Gesetzesentwurf zum Recht auf Reparatur von Produkten in der Tschechischen Republik
- Nachhaltigkeitsberichtserstattung: Aktuelle Entwicklung
- Compliance & ESG News: Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

→ Product Compliance

Neues Beratungsangebot von Rödl & Partner

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Seit September dieses Jahres bieten wir einen neuen Beratungsservice an, der sich einem der jüngsten und zugleich dynamischsten Bereiche der Corporate Compliance widmet – der Product Compliance.

Ein zentrales Merkmal der Product Compliance besteht darin, dass sie sich vollständig auf das konzentriert, was für jedes Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist: die hergestellten oder vertriebenen Produkte bzw. die angebotenen Dienstleistungen.

In diesem Sinne lässt sich die Product Compliance als ein spezifischer Teilbereich der Unternehmens-Compliance definieren, der sich mit der kontinuierlichen Sicherstellung der Übereinstimmung interner Verfahren, Maßnahmen und Instrumente mit allen relevanten Anforderungen und Pflichten befasst. Diese ergeben sich aus branchenspezifischen regulatorischen, rechtlichen und technischen Normvorgaben, die mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb des jeweiligen „Produkts“ (sei es ein Produkt oder eine Dienstleistung) verbunden sind.

Wie auch in anderen Bereichen der Corporate Compliance werden hierbei bewährte Verfahren und Maßnahmen berücksichtigt, die sich aus der sogenannten Best Practice ableiten. Diese

beruhen in der Regel auf Entscheidungen, Empfehlungen und Leitlinien zuständiger Behörden (einschließlich Gerichten) oder fachlich orientierter Branchen- und Fachverbände.

Wir sind überzeugt, dass es sich hierbei um ein äußerst relevantes und zukunftssträchtiges Beratungsfeld handelt, das für unsere Mandanten aus unterschiedlichsten Branchen und Geschäftsfeldern von großem Nutzen und Potenzial für die Zukunft sein kann.

Im Rahmen der Vorstellung unseres neuen Beratungsangebots für unsere Mandanten fand bereits am 2. Oktober ein spezielles Webinar statt, das sowohl der inhaltlichen Erläuterung der Product Compliance als auch den praktischen Anwendungsmöglichkeiten im Unternehmenskontext gewidmet war.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ AML-Compliance

Aktuelle Entwicklungen zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Ende August dieses Jahres sorgten zwei Entscheidungen des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik für großes Aufsehen. Sie betrafen die rechtliche Regelung des Registers wirtschaftlich Berechtigter – insbesondere die Frage, ob der Staat Unternehmen zur Eintragung dieser Angaben in ein öffentliches Register (Register der wirt-

schaftlich Berechtigten bzw. Transparenzregister) verpflichtet darf.

Mit diesen Entscheidungen wurde auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom November 2022 reagiert. Darin erklärte der EuGH jene Bestimmungen der 5. AML-Richtlinie für ungültig, die die Mitgliedstaaten verpflichtete, das Register wirtschaftlich Berechtigter der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der EuGH stellte fest, dass diese Regelung gegen

das Recht der wirtschaftlich Berechtigten auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens sowie auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten verstößt.

Trotz dieses grundlegenden Urteils hat die Tschechische Republik bislang nicht reagiert. Eine gesetzliche Anpassung, die den öffentlichen Zugang zu personenbezogenen Daten der wirtschaftlich Berechtigten einschränken würde, wurde bisher nicht vorgenommen.

Die Auswirkungen der zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichts sind erheblich und schaffen ein gewisses gesetzgeberisches Vakuum. Aus den Urteilen lässt sich ableiten, dass juristische Personen bis zur Verabschiedung einer novellierten Rechtsvorschrift keine Sanktionen (einschließlich Geldbußen) wegen unterlassener Eintragung wirtschaftlich Berechtigter befürchten müssen. Ebenso dürfen wirtschaftlich Berechtigten keine Mitwirkungs- oder Stimmrechte aufgrund fehlender Eintragung verweigert werden.

Das Justizministerium setzt sich aktiv dafür ein, potenziellen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken – und zwar durch technisch-administrative Maßnahmen, ohne die bestehende Rechtslage zu ändern. Es hat angekündigt, dass das Register der wirtschaftlich Berechtigten ab dem 17. Dezember 2025 für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sein wird. Die Einsicht bleibt aus-

schließlich den eintragenden Personen (für den Abruf eigener Daten), den zuständigen Behörden sowie den sogenannten verpflichteten Personen gemäß dem AML-Gesetz vorbehalten.

Ungeachtet der damit verbundenen Diskussionen bleiben jedoch die Eintragungs- und Meldepflichten juristischer Personen gemäß dem Gesetz über das Registrierung wirtschaftlich Berechtigter weiterhin bestehen. Ihre Erfüllung ist daher nach wie vor zu empfehlen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Banken und andere nach dem AML-Gesetz verpflichtete Stellen auch künftig aktuelle und korrekte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von ihren Kunden verlangen und diese im Rahmen interner Verfahren überprüfen werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ Labour & Anti-Discrimination Compliance

Es ist Zeit, sich auf neue Anforderungen zur Entgelttransparenz gegenüber Mitarbeitern vorzubereiten

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Die Frist für die Umsetzung der Anforderungen der neuen EU-Richtlinie 2023/970 über Entgelttransparenz rückt unaufhaltsam näher. Die Mitgliedstaaten – einschließlich der Tschechischen Republik – sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Richtlinie spätestens bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht zu überführen.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass der Großteil der neuen Regelungen in das Antidiskriminierungsgesetz aufgenommen wird, während weitere Bestimmungen im Rahmen einer Teilnovelle des Arbeitsgesetzbuchs umgesetzt werden sollen. Diese neuen Anforderungen knüpfen an

bestehende Bestimmungen des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs an – insbesondere an § 16 (Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot) sowie an § 109 Abs. 4 und § 110.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der tschechischen Umsetzung derzeit noch nicht bekannt ist, empfiehlt es sich, bereits jetzt mit den Vorbereitungen auf die neuen Anforderungen zur Entgelttransparenz zu beginnen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung von Kategorien an Mitarbeitenden, die sowohl als Grundlage für die Gestaltung interner Vergütungssysteme bei dem Arbeitgeber als auch für die spätere Erstellung eines Berichts über geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede dienen werden. Nicht zu unterschätzen ist zudem die rechtzeitige Vorbereitung auf die

neuen Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitenden im Hinblick auf transparente Vergütungsstrukturen.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass Arbeitgeber, die als große Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten gelten, verpflichtet sein werden, ihren ersten Bericht bis spätestens 7. Juni 2027 über das elektronische System des tschechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales einzureichen. Dabei müssen sie bereits alle relevanten Daten für das gesamte Jahr 2026 berücksichtigen – also auch für etwa fünf Monate vor Inkrafttreten der tschechischen Umsetzungsvorschriften.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ IT & ICT Compliance

Neues Gesetz zur Cybersicherheit in der Tschechischen Republik

von Jaroslav Kuba und Lucie Šímová
Rödl & Partner Prag

Wie bereits in unserem Newsletter Nr. 11/2025 angekündigt, ist in der Tschechischen Republik am 1. November 2025 das neue Gesetz über die Cybersicherheit in Kraft getreten – gemeinsam mit den dazugehörigen Vorschriften, die die Anforderungen der europäischen NIS2-Richtlinie in das tschechische Rechtssystem überführen.

Die bedeutendste Neuerung der neuen Cybersicherheitsregulierung ist die deutliche Ausweitung des Kreises betroffener Organisationen, für die nun neue Verpflichtungen gelten. Während bisher vor allem ausgewählte Betreiber kritischer Infrastrukturen und öffentliche Einrichtungen unter das Gesetz fielen, sind nun rund 6.000 Organisationen aus verschiedenen Wirtschaftssektoren betroffen, die als Anbieter regulierter Dienste eingestuft werden.

Ein zentrales Element des neuen Gesetzes ist die direkte Verantwortung des obersten

Managements für die Gewährleistung der Cybersicherheit. Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, Sicherheitsrichtlinien zu verabschieden und ihre Qualifikation sowie ihr Bewusstsein für Cyberrisiken nachzuweisen. Darüber hinaus muss ein konkretes Mitglied der Geschäftsleitung als verantwortliche Person für die Cybersicherheit benannt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jaroslav Kuba
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 184
jaroslav.kuba@roedl.com

→ Antitrust & Competition Compliance

Achtung bei Kartellvereinbarungen zwischen Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Bereits in früheren Beiträgen haben wir auf die Compliance-Risiken hingewiesen, die sich aus dem neuen Ansatz der Wettbewerbsbehörden gegenüber bestimmten Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern ergeben. Dabei handelt es sich insbesondere um Vereinbarungen zur Angleichung von Löhnen und Sozialleistungen („Wage-Fixing Agreements“) sowie um Absprachen zur Nichtabwerbung von Mitarbeitenden („No-Poaching Agreements“).

Die tschechische Kartellbehörde (ÚOHS) hat diesen neuen Ansatz mit ihrem Informationsblatt Nr. 2/2023 eingeleitet. Darin bringt sie unter anderem ihre Bereitschaft zum Ausdruck, solche Vereinbarungen bzw. Absprachen künftig als verbotene Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern (Kartellvereinbarungen) zu sanktionieren. Noch vor Jahresende wird mit Spannung die erste Entscheidung in einem entsprechenden Fall erwartet, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens behandelt wird, das im Juli des vergangenen Jahres eingeleitet wurde.

Im Gegensatz dazu hat die slowakische Kartellbehörde (PMÚ) bereits ihr erstes historisches Urteil zu Vereinbarungen auf dem Arbeits-

markt gefällt. Sie verhängte eine Geldbuße gegen den slowakischen Verband für Kraftstoffindustrie und Handel (SAPPO) wegen der Verabschiedung eines „Ethischen Kodexes“, der von den Mitgliedern verlangte, sich gegenseitig keine Mitarbeitenden abzuwerben. Die Kartellvereinbarung wurde dabei in Form eines Beschlusses eines Unternehmensverbandes geschlossen, sodass das Verhalten einzelner Mitglieder von der Behörde nicht gesondert geprüft wurde.

In der tschechischen Wettbewerbspraxis treten solche Kartellvereinbarungen bislang ausschließlich zwischen Arbeitgebern auf – typischerweise in gemeinsamen oder benachbarten Standorten, etwa in Gewerbegebieten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Product Compliance

Gesetzesentwurf zum Recht auf Reparatur von Produkten in der Tschechischen Republik

von Jaroslav Kuba
Rödl & Partner Prag

Bereits im kommenden Jahr sollen Verbraucher das Recht erhalten, auch nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist eine Reparatur ihres Produkts zu verlangen – und Hersteller werden verpflichtet sein, diese auszuführen. Der Entwurf des neuen Gesetzes über das Recht auf Reparatur sieht nicht nur die Verpflichtung zur Reparatur von Haushaltsgeräten und Mobiltelefonen zu einem

angemessenen Preis vor, sondern verbietet auch Praktiken, die unabhängige Reparaturdienstleister benachteiligen.

Im September dieses Jahres wurde das interministerielle Abstimmungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes über bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit der Reparatur von Produkten abgeschlossen. Mit diesem Gesetz setzt die Tschechische Republik die EU-Richtlinie 2024/1799 über das Recht auf Reparatur um. Die Richtlinie reagiert auf die Tatsache, dass Verbraucher häufig den

Neukauf einem Reparaturversuch vorziehen – was zu einer Verschwendung von Ressourcen und einer Zunahme des Abfallaufkommens führt.

Die neue Regelung gewährt Verbrauchern das Recht auf Reparatur bestimmter Produktkategorien, die nicht mehr unter die gesetzliche Gewährleistung fallen – sei es aufgrund des Fristablaufs oder weil der Schaden vom Verbraucher selbst verursacht wurde. Zu den betroffenen Produkten zählen insbesondere Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, Staubsauger sowie Mobiltelefone und Server.

Hersteller sind verpflichtet, Reparaturen innerhalb einer angemessenen Frist entweder kostenlos oder zu einem angemessenen Preis anzubieten. Die Durchführung kann durch den Hersteller selbst oder durch eine beauftragte Drittpartei erfolgen. Von dieser Pflicht sind sie nur befreit, wenn eine Reparatur technisch unmöglich ist. In solchen Fällen kann dem Verbraucher alternativ ein generalüberholtes Produkt angeboten werden, sofern er damit einverstanden ist. Zudem müssen Hersteller auf ihrer Website transparente Informationen über typische Reparaturkosten bereitstellen.

Der Gesetzesentwurf verbietet zudem Praktiken, mit denen Hersteller die Reparatur indirekt einschränken oder unabhängige Reparaturbetriebe benachteiligen. So dürfen Hersteller Reparaturen weder technisch noch vertraglich behindern, noch dürfen sie eine Reparatur ablehnen, nur weil das Produkt zuvor von einem anderen Dienstleister repariert wurde. Ersatzteile und Werkzeuge dürfen nicht zu überhöhten Preisen angeboten werden, die von einer Reparatur abschrecken. Unabhängige Reparaturbetriebe dürfen Original-, nicht originale oder gebrauchte Ersatzteile verwenden – ohne Einschränkungen. Für Hersteller mit Sitz außerhalb der EU gelten diese Pflichten für deren Bevollmächtigte, Importeure oder Händler innerhalb der Union.

Das neue Gesetz führt außerdem ein europäisches Informationsformular zur Reparatur ein. Die Nutzung dieses Formulars ist freiwillig. Wird es dem Verbraucher jedoch ausgehändigt, sind die darin enthaltenen Bedingungen für den Reparaturbetrieb 30 Tage lang verbindlich. Das Formular soll Verbrauchern helfen, unterschiedliche Reparaturangebote zu vergleichen und eine informierte Entscheidung zu treffen. Es muss zentrale Informationen über die Reparatur enthalten – darunter den voraussichtlichen Preis, die Dauer der Reparatur sowie eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten.

Ergänzend dazu wird eine europäische Online-Plattform für die Suche nach Reparaturbetrieben eingerichtet. Die Registrierung in der tschechischen Sektion dieser Plattform wird für Reparaturbetriebe kostenlos sein – ebenso wie die Nutzung durch Verbraucher. Die Plattform soll es Verbrauchern erleichtern, einen geeigneten Reparaturdienst in ihrer Nähe zu finden.

Der Gesetzesentwurf hat das interministerielle Abstimmungsverfahren bereits durchlaufen und befindet sich nun in den weiteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens. Das Inkrafttreten ist für den 31. Juli 2026 vorgesehen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jaroslav Kuba
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 184
jaroslav.kuba@roedl.com



→ Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aktuelle Entwicklung

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Wie wir Sie in unserem letzten COMPLIANCE & ESG NEWS im März dieses Jahres informiert haben, werden die EU-Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung derzeit umfassend überarbeitet. Das Hauptziel dieses Prozesses ist es, die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu vereinfachen und den verwaltungstechnischen und finanziellen Aufwand von berichtspflichtigen Unternehmen zu verringern.

Auch wenn es seit der Ankündigung des Omnibus-Paketes und insbesondere seit der Ankündigung der „Stop-the-clock-Richtlinie“ scheint, dass über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erst in zwei Jahren diskutiert wird, ist dies nicht der Fall. In den letzten sechs Monaten wurden mehrere interessante Maßnahmen verabschiedet bzw. vorgeschlagen, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung grundlegend ändern oder ihre grundlegende Änderung empfehlen.

Richtlinie (EU) 2025/794 des europäischen Parlaments und des Rates 2025/794 – „Stop-the-clock-Richtlinie“ (April 2025)

Bereits im April trat eine Richtlinie in Kraft, die die Verpflichtung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten für berichtspflichtige Unternehmen der zweiten und dritten Welle um zwei Jahre verschiebt. Diese Änderung betrifft die überwiegende Mehrheit der Unternehmen – insbesondere große Kapitalgesellschaften. Die Richtlinie sollte in nationales Recht bis zum 31. Dezember 2025 umgesetzt werden. Die zweijährige Verschiebung gibt allen beteiligten EU-Behörden ausreichend Zeit, um die Gesetzesänderungen zu verabschieden, und den Unternehmen ausreichend Zeit, auf diese Gesetzesänderungen zu reagieren. In der Tschechischen Republik haben wir das EU-Recht schon teilweise umgesetzt. Das Rechnungslegungsgesetz-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2026 in Kraft tritt (siehe unten), regelt bereits die Untergrenze von 1.000 Mitarbeitern. Die Umsetzung der zweiten und dritten Welle ist in Tschechien hingegen vorerst nicht vorgesehen.

Entwurf der Omnibus-Richtlinie (2025/0045_COD, Juni 2025)

Im Juni 2025 wurde der Kompromiss zum Omnibus-I erzielt, der die wichtigsten Bereiche der Omnibus-

Richtlinie (CSRD) betrifft. Das Ziel der Omnibus-Richtlinie ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung grundlegend zu vereinfachen. Neu sind die Definition der berichtspflichtigen Unternehmen, die Anpassung der Anforderungen an die Wertschöpfungskette, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und vor allem die Aktualisierung der ESRS-Standards.

Das Europäische Parlament hat dieses Omnibus-Paket 2025, das auch eine Definition von berichtspflichtigen Unternehmen enthält, besprochen. Berichtspflichtig sollten Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro sein. Trotz der positiven Stellungnahme des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI), der die vorgeschlagenen Änderungen im Oktober 2025 befürwortete, lehnte das Europäische Parlament anschließend das Mandat zur Aufnahme des Trilogs mit dem Rat ab.

Durch diese Ablehnung wurde die endgültige Entscheidung verschoben. Eine weitere Abstimmung ist für die Plenartagung am 13. November vorgesehen. Dadurch verzögerten sich der Gesetzgebungsprozess und die Aufnahme des Trilogs mit dem Rat und der Kommission.

„Quick Fix“ für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Juli 2025)

Die Kommission hat den Quick Fix zu den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) verabschiedet, der Unternehmen, für welche die Omnibus-Richtlinie bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 gilt, Erleichterungen bringt.

Quick Fix verlängert die Übergangsfristen für schrittweise eingeführte Offenlegungspflichten um bis zu zwei Jahre, d. h. bis zu den Geschäftsjahren 2025 und 2026 (siehe Anlage C des ESRS 1). Unternehmen können somit die Offenlegung bestimmter Informationen, deren Beschaffung und Prüfung besonders aufwendig sind, um weitere zwei Jahre verschieben. Dies betrifft u.a. Angaben über Treibhausgasemissionen nach dem ESRS-Rahmenwerk 3 (ESRS E1), Angaben über Biodiversität (ESRS E4) oder Angaben über Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette, Gemeinschaften und Verbraucher (ESRS S2-S4). Die erweiterten Erleichterungen gelten nunmehr nicht nur für kleinere Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern, sondern auch für größere Unternehmen, die zur ersten Welle

gehören – für Unternehmen, die nach der Omnibus-Richtlinie zuerst berichtspflichtig sind.

Eine weitere Vereinfachung enthält die EU-Taxonomie, die wie die ESRS-Standards auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwands abzielt. Wie konkret? Der Entwurf ermöglicht:

- keine Beurteilung der Eignung/Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie für die Geschäftstätigkeit, die finanziell unbedeutend ist (weniger als 10 Prozent von Umsatz, CapEx oder OpEx – die Beurteilung erfolgt für jede Kennzahl gesondert).
- Bei nichtfinanziellen Unternehmen kann die Kennzahl OpEx weggelassen werden, wenn sie für das Geschäftsmodell nicht relevant ist (d. h. enges Paket nicht kapitalisierter Betriebskosten).
- Für den Finanzsektor werden die Schlüsselkennzahlen (einschließlich GAR) vereinfacht, wobei die Banken zwei Jahre lang nicht verpflichtet sind, detaillierte Taxonomie-Kennzahlen zu melden.
- Die Berichtsvorlagen werden vereinfacht (Reduzierung der gemeldeten Datenpunkte um 64 Prozent bei Nicht-Finanzunternehmen und um 89 Prozent bei Finanzunternehmen).
- Beim Grundsatz „keine erheblichen Beeinträchtigungen“ wird der Bereich Umweltverschmutzung/Chemikalien geändert.

Für die Nachhaltigkeitsberichte für das Jahr 2025 bedeutet dies, dass der Berichtsumfang bei der EU-Taxonomie von der nachgewiesenen Wesentlichkeit (einschließlich des 10%-igen Grenzwertes für einzelne Kennzahlen) ausgehen kann. Des Weiteren können vereinfachte Vorlagen verwendet werden.

EFRAG – Entwurf geänderter ESRS-Standards
– Amended ESRS Exposure Drafts (Juli 2025)

Nach dem Mandat der Europäischen Kommission hat die EFRAG vereinfachte europäische Nachhaltigkeitsstandards (ESRS) vorgeschlagen, die die Anzahl der berichtspflichtigen ESG-Angaben erheblich reduzieren, ohne jedoch die allgemeinen Ziele des Green Deal zu ändern.

Bei dieser Überarbeitung hat die EFRAG unter anderem die IG3 – List of Datapoints aktualisiert, die eine strukturierte Liste aller Datenpunkte darstellt.

Wie aus der IG3 – List of Datapoints ersichtlich, wurde nach der Überarbeitung der ESRS-Standards unter anderem die Anzahl berichtspflichtiger Angaben um 57 % reduziert.

In den folgenden Tabellen zeigen wir Ihnen vorgeschlagene Änderungen für die einzelnen Kategorien von Datenpunkten (DP).

Art von Datenpunkten	Ursprüngliche Anzahl von obligatorischen DP	Aufgehoben / umgegliedert	Neue DP	Anzahl von DP nach geänderten ESRS Standards (2025, Entwurf)	Prozentuelle Veränderung
Obligatorische Datenpunkte („shall“)	(ESRS 2023)	456	4	351	– 57 %
Freiwillige Datenpunkte („may“)	270	270	0	0	– 100 %
Summe	1.073	726	4	351	– 68 %

Quelle: EFRAG, Basis for Conclusions, Appendix 3 – Statistics about the number of datapoints, July 2025.

Die EFRAG schlägt vor, alle „freiwilligen“ Angaben vollständig zu streichen und sie, sofern sie relevant sind, in die Non-Mandatory Implementation Guidance (NMIG) oder in erläuternde Anlagen aufzunehmen. Wenige zuerst „freiwillige“ Angaben (sechs Datenpunkte) wurden zu Pflichtangaben umgegliedert, jedoch nur, da es sich um allgemeine Kennzahlen handelt, die für

die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen erforderlich sind.

Ebenso wird quantitativen Kennzahlen eindeutig der Vorzug vor narrativen Angaben gegeben.

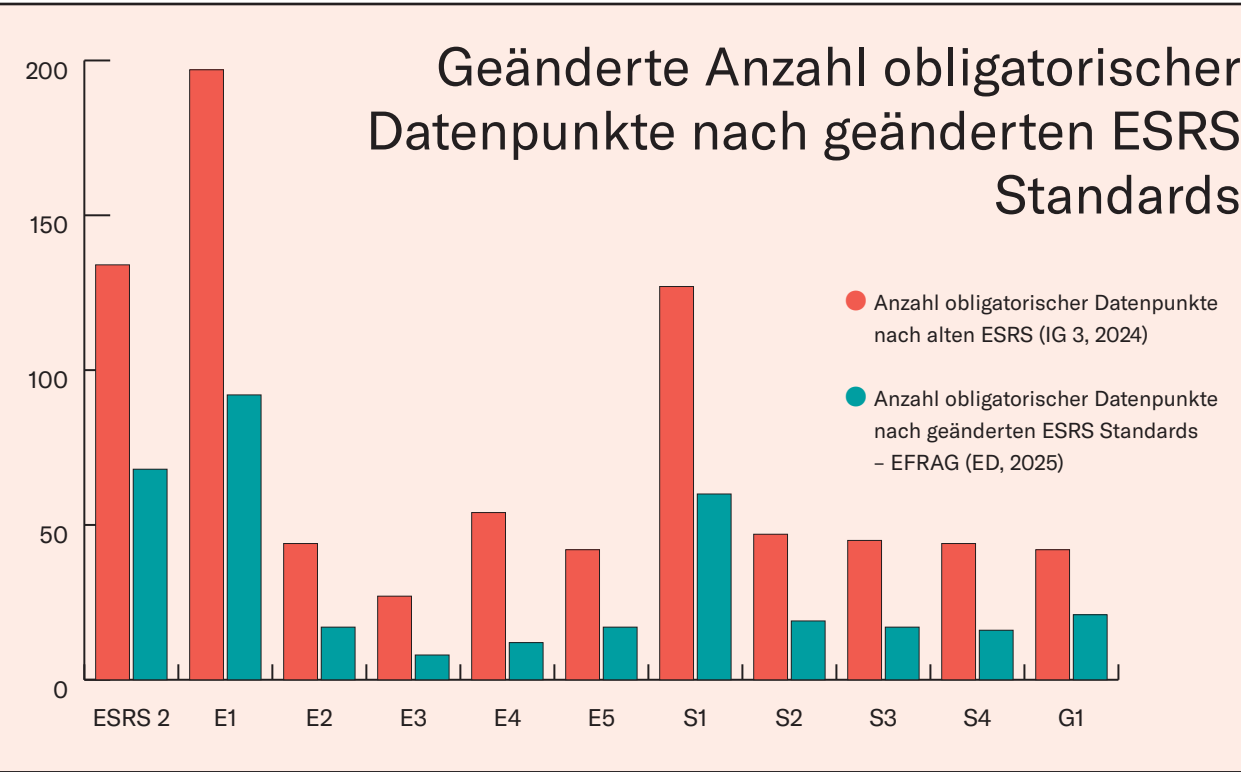
Die Änderungen aller Standards werden in vergleichbarem Umfang vorgeschlagen:



Standard	Obligatorische Datenpunkte	Anzahl von Datenpunkten nach geänderten ESRS Standards	Prozentuelle Veränderung
ESRS 2 – Allgemeine Informationen	215	109	– 49 %
E1 – Klimawandel	197	92	– 53 %
E2 – Umweltverschmutzung	56	25	– 55 %
E3 – Wasser- und Meeresressourcen	27	8	– 70 %
E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	54	12	– 78 %
E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	45	21	– 53 %
S1 – Eigene Belegschaft	127	60	– 53 %
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	68	31	– 54 %
S3 – Betroffene Gemeinschaften	65	28	– 57 %
S4 – Verbraucher und Endnutzer	53	24	– 55 %
G1 – Unternehmenspolitik	46	23	– 50 %

Quelle: EFRAG Appendix 3, Tabelle nach ESRS.

Graphische Darstellung:



Kurze Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen der ESRS-Standards:

- Vereinfachung und Vereinheitlichung: Die EFRAG hat doppelte oder wenig relevante Angaben gestrichen und die Anwendung aller Standards vereinheitlicht. Unternehmen können sich nunmehr auf die wesentlichen Bereiche konzentrieren. Bereiche, die für tschechische Unternehmen wohl am

wenigsten verständlich waren – Biodiversität und Wasserressourcen – wurden am stärksten gekürzt.

- Bevorzugung numerischer Kennzahlen: Wörtliche (narrative) Angaben wurden weitgehend gestrichen und durch messbare/quantitative Kennzahlen ersetzt. Es sind mehr als 530 obligatorische narrative Datenpunkte weggefallen, jedoch nur ca. 110 quantitative Kennzahlen.

- Beibehaltung der doppelten Wesentlichkeit: Der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit ist maßgeblich – es sind weiterhin sowohl die ökologischen als auch die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen.
- **Vollständige Abschaffung freiwilliger Datenpunkte:** Die EFRAG hat eine klare Trennung zwischen obligatorischen und illustrativen Angaben vorgenommen.

gung der Grenzwerte für obligatorische Datenpunkte weiterhin intensiv diskutiert. Bisher wurde noch keine Einigung erzielt. Die EU-Taxonomie sollte am 1. Januar 2026 in Kraft treten, wobei neue Vorschriften bereits auf das im Jahr 2025 begonnene Geschäftsjahr angewandt werden können.

Wann wird Klarheit herrschen?

Es muss betont werden, dass es sich bei den CSRD- und ESRS-Standards nach wie vor um Vorschläge handelt, die einem komplexen Gesetzgebungsverfahren in der EU unterliegen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine Einigung über alle vorgeschlagenen Änderungen erzielt werden kann. So wird beispielsweise im Europäischen Parlament über die Festle-

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ Compliance & ESG News

Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Auch in diesem Jahr bieten wir auch zahlreiche Fachveranstaltungen zu den einzelnen Bereichen der Governance-Risk-Compliance. Mehr unter: www.roedl.cz/de

Impressum

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NR. 2/2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová
Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).